



# Statistischer Bericht



## Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen

2014

L IV 4 – j/14

## Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- ... Angabe fällt später an
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Allen Rechnungen liegen die ungerundeten Werte zugrunde. In einzelnen Fällen können bei der Summenbildung geringe Abweichungen entstehen, die in Abbildungen und Tabellen auf ab- bzw. aufgerundete Einzelangaben zurückzuführen sind.

**Herausgeber, Redaktion, Gestaltung, Satz**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen  
Macherstraße 63, 01917 Kamenz  
Telefon +49 3578 33-1913  
Telefax +49 3578 33-1921  
E-Mail [info@statistik.sachsen.de](mailto:info@statistik.sachsen.de)

**Druck**  
Diese Veröffentlichung steht ausschließlich in elektronischer Form bereit.

**Redaktionsschluss**  
April 2019

**Bezug**  
Download im Internet kostenfrei unter  
[www.statistik.sachsen.de](http://www.statistik.sachsen.de)

**Erscheinungsfolge**  
jährlich

**Verteilerhinweis**  
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.  
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.  
Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.  
Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**Copyright**  
Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, Kamenz 2019  
Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

**Statistischer Bericht L IV 4 - j/14**  
**Körperschaftsteuer im Freistaat Sachsen**  
**2014**

[Titel](#)

[Impressum](#)

**Inhalt**

[Vorbemerkungen \(Verweis auf Qualitätsbericht\)](#)

Tabellen

1. [Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren](#)
2. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach Größenklassen des Gesamtbetrags](#)
3. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach wirtschaftlicher Gliederung](#)
4. [Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen](#)
5. [Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2014](#)
6. [Organgesellschaften 2014 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte](#)

Abbildung

1. [nach Wirtschaftsabschnitten](#)

[Inhalt](#)

### Vorbemerkungen

Die in den Vorbemerkungen enthaltenen Erläuterungen zur fachstatistischen Erhebung incl. Definitionen sind in den bundeseinheitlichen Qualitätsberichten hinterlegt.

Über den folgenden Link gelangen Sie zum Qualitätsbericht:

[Körperschaftsteuerstatistik](#)

URL:

<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Steuern/jaehrliche-koerperschaftssteuer.pdf?blob=publicationFile&v=4>

Stand: Februar 2018

### Zusätzliche Erläuterungen

Hinweis: Öffnen der Datei durch Doppelklick auf das Symbol. Falls Ihr Betriebssystem das Öffnen der nachfolgend eingebetteten PDF-Datei nicht unterstützt, ist dieser Inhalt in der zur Langzeitarchivierung erstellten PDF-Datei des gesamten Statistischen Berichts enthalten. Diese ist in der gemeinsamen Publikationsdatenbank (Statistische Bibliothek) des Bundes und der Länder abgelegt.



## Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 2014. Er gibt einen Überblick über die im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben der zur Körperschaftsteuer veranlagten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Freistaat Sachsen. So werden unter anderem die Einkünfte, das zu versteuernde Einkommen, die festgesetzte Körperschaftsteuer sowie der verbleibende Verlustvortrag nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte, Rechtsformen, regionaler Gliederung (Gebietsstand 31. Dezember 2017) und wirtschaftlicher Gliederung auf Grundlage der Wirtschaftszweignklassifikation Ausgabe 2008 (WZ 2008) ausgewiesen.

Die Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen und die Wirkungsweise dieser Steuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen und eine wichtige Informationsquelle für finanz-, steuer- und wirtschaftspolitische Entscheidungen.

Für die Durchführung der Körperschaftsteuerstatistik gelten folgende Rechtsgrundlagen in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist:

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist
- Körperschaftsteuergesetz (KStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung 1994 (KStDV 1994) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1996 (BGBl. I S. 365), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 11 des Gesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist
- Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist
- Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist.

Die Körperschaftsteuerstatistik wurde bundeseinheitlich bis Veranlagungsjahr 2013 in dreijährigem Turnus durchgeführt. Ab Veranlagungsjahr 2014 findet die Körperschaftsteuerstatistik jährlich statt. Sie ist wie alle anderen Steuerstatistiken eine Sekundärstatistik. Die Angaben für den Freistaat Sachsen stammen aus den Körperschaftsteueranmeldungen der sächsischen Finanzämter. Die Daten werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form bereitgestellt.

Grundlage der Statistik sind alle zur Körperschaftsteuer veranlagten Steuerpflichtigen des Veranlagungsjahres 2014. War eine endgültige oder vorläufige Veranlagung bis zum Schlusstermin der Statistik nicht möglich, musste eine Schätzung der steuerlichen Werte von der Finanzverwaltung vorgenommen werden.

Erfasst wurden alle unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtigen sowie befreite/partiell Steuerpflichtige sowohl mit positivem Gesamtbetrag der Einkünfte (Gewinnfälle - darunter auch die Nichtsteuerbelasteten) als auch mit negativem Gesamtbetrag der Einkünfte (Verlustfälle). Nichtsteuerbelastete sind Steuerpflichtige, deren Veranlagung nicht zur Festsetzung einer Körperschaftsteuer führte.

## Erläuterungen

### Körperschaftsteuer und Steuersatz

Die Körperschaftsteuer ist eine Steuer auf das Einkommen juristischer Personen. Der Regelsteuersatz beträgt seit 2008 einheitlich 15 Prozent des zu versteuernden Einkommens.

### Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Betriebssitz im Inland haben (§ 1 Abs. 1 KStG):

1. Kapitalgesellschaften (insbesondere Europäische Gesellschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung)
2. Genossenschaften (einschließlich Europäische Genossenschaften)
3. Versicherungs- und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
4. sonstige juristische Personen des privaten Rechts
5. nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts
6. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die Körperschaftsteuerpflicht bezieht sich auf sämtliche in- und ausländische Einkünfte.

### Beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige

Nicht im Inland ansässige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen sind nur mit ihren inländischen Einkünften (§ 2 Nr. 1 KStG) körperschaftsteuerpflichtig. Einer beschränkten Steuerpflicht unterliegen auch sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften, die dem Steuerabzug vollständig oder teilweise unterliegen (§ 2 Nr. 2 KStG). Darunter fallen die Körperschaften des öffentlichen Rechts und die steuerbefreiten Körperschaften (§ 5 KStG), wenn sie Kapitalerträge erzielen.

### Steuerbefreite Körperschaften

Eine Reihe von Körperschaften ist nach § 5 KStG von der Körperschaftsteuer ganz befreit oder unter bestimmten Voraussetzungen nur partiell steuerpflichtig.

### **Organschaft**

Ein körperschaftsteuerliches Organverhältnis (Organschaft) ist nach § 14 KStG gegeben, wenn eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) mit Betriebssitz und Geschäftsleitung im Inland nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse ihren ganzen Gewinn an ein anderes inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) abführt. Zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger besteht ein Gewinnabführungsvertrag für mindestens fünf Jahre. In diesem Fall wird das selbständig ermittelte Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet. Lediglich die geleisteten Ausgleichszahlungen an Minderheitsbeteiligte einschließlich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung sind eigenes Einkommen der Organgesellschaft. Sie hat dieses eigene Einkommen selbst zu versteuern (§ 16 KStG). Dies gilt auch, wenn die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung vom Organträger übernommen und erfüllt worden ist.

### **Einkünfte**

Bei Körperschaftsteuerpflichtigen können mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit alle übrigen Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes vorkommen (§ 2 Abs. 1 EStG). Nach § 8 Abs. 2 KStG sind bei Körperschaften, die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln (§ 15 EStG). Andere Einkünfte treten deshalb nur bei den relativ aufkommensschwachen Steuerpflichtigen (z. B. Vereinen, Stiftungen, Zweckvermögen) auf.

### **Einkommen - zu versteuerndes Einkommen**

Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen, welches die steuerpflichtige Körperschaft innerhalb eines Kalenderjahres bezogen hat (§ 7 KStG). Das zu versteuernde Einkommen ist das Einkommen im Sinne des § 8 Abs. 1 KStG, vermindert um die Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG. Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen, ist der Gewinn nach dem Wirtschaftsjahr zu ermitteln, für das sie regelmäßig Abschlüsse tätigen. Weicht bei diesen Steuerpflichtigen das Wirtschaftsjahr vom Kalenderjahr ab, so gilt der Gewinn aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Was als Einkommen gilt und wie das Einkommen zu ermitteln ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und nach den §§ 8 bis 22 KStG. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten jedoch nur, wenn sie ihrem Wesen nach auf Körperschaftsteuerpflichtige anwendbar sind. Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob das Einkommen verteilt wird oder nicht (§ 8 Abs. 3 KStG).

### **Verluste**

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden, können als steuerlicher Verlustabzug nach § 10 d EStG geltend gemacht werden. Verluste können auf das Einkommen des vorangegangenen Veranlagungszeitraums zurückgetragen (Verlustrücktrag) bzw. auf das Einkommen der folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden (Verlustvortrag). Ein Verlustrücktrag auf den vorangegangenen Veranlagungs-

zeitraum ist bis zu einem Betrag von 1 Million Euro möglich. Für negative Einkünfte, für die ein Verlustrücktrag ausgeschlossen ist, besteht die Möglichkeit eines zeitlich unbefristeten Verlustvortrags. Dieser kann bis zu einem Betrag von 1 Million Euro unbeschränkt geltend gemacht werden. Der darüber liegende Betrag kann bis zu 60 Prozent des verbleibenden (positiven) Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. Der am Schluss eines Veranlagungszeitraums verbleibende Verlustvortrag ist gesondert festzustellen.

[Inhalt](#)**1. Körperschaftsteuerpflichtige nach Art der Steuerpflicht und Jahren**

Art der Steuerpflicht	Körperschaftsteuerpflichtige <sup>1)</sup>							
	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres	
			positiv		negativ			
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
<b>2014</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>50 026</b>	<b>3 022 427</b>	<b>17 716</b>	<b>612 586</b>	-	-	<b>25 158</b>	<b>33 358 613</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 783	3 112 323	17 053	596 244	-	-	23 903	31 909 457
Beschränkt Steuerpflichtige	677	-108 884	247	13 715	-	-	356	924 860
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 566	18 988	416	2 627	-	-	899	524 295
<b>2013</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>49 714</b>	<b>2 652 746</b>	<b>16 851</b>	<b>568 971</b>	-	-	<b>25 476</b>	<b>33 761 102</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	46 437	2 788 013	16 250	556 185	-	-	24 202	32 287 428
Beschränkt Steuerpflichtige	640	-145 446	204	11 025	-	-	372	874 916
Befreite/partiell Steuerpflichtige	2 637	10 180	397	1 761	-	-	902	598 758
<b>2010</b>								
<b>Insgesamt</b>	<b>44 887</b>	<b>2 336 551</b>	<b>14 660</b>	<b>495 926</b>	-	-	<b>25 390</b>	<b>31 857 808</b>
Unbeschränkt Steuerpflichtige	42 564	2 474 333	14 248	490 859	-	-	24 424	30 901 349
Beschränkt Steuerpflichtige	536	-141 861	161	3 950	-	-	343	500 055
Befreite/partiell Steuerpflichtige	1 787	4 079	251	1 117	-	-	623	456 404

1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

**2. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach Größenklassen des Gesamtbetrags**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
	Anzahl	1 000 €	positiv		negativ	
Anzahl			1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insgesamt</b>						
<b>Insgesamt</b>	<b>46 783</b>	<b>3 112 323</b>	<b>17 448</b>	<b>3 981 887</b>	<b>14 432</b>	<b>-1 437 499</b>
<b>Verlustfälle</b>	<b>14 452</b>	<b>-1 466 025</b>	<b>8</b>	<b>2 641</b>	.	.
weniger als -5 Mill.	37	-584 607	.	.	35	-572 654
-5 Mill. - -1 Mill.	171	-335 904	.	.	163	-322 101
-1 Mill. - -500 000	193	-135 429	.	.	191	-133 668
-500 000 - -100 000	1 098	-229 670	.	.	1 094	-228 969
-100 000 - -50 000	981	-69 670	.	.	977	-69 367
-50 000 - -25 000	1 365	-48 814	.	.	1 365	-48 814
-25 000 - -15 000	1 266	-24 631	.	.	1 266	-24 631
-15 000 - -10 000	1 081	-13 312	.	.	1 081	-13 312
-10 000 - -5 000	1 832	-13 317	.	.	1 832	-13 317
-5 000 - 0	6 428	-10 673	.	.	.	.
<b>Gewinnfälle</b>	<b>32 331</b>	<b>4 578 348</b>	<b>17 440</b>	<b>3 979 246</b>	.	.
0	7 288	-	.	.	.	.
1 - 5 000	7 142	12 724	.	.	.	.
5 000 - 10 000	2 782	20 037	1 740	10 520	.	.
10 000 - 15 000	1 765	21 631	1 183	12 369	.	.
15 000 - 25 000	2 337	45 594	1 627	27 647	.	.
25 000 - 50 000	3 103	110 674	2 424	77 141	.	.
50 000 - 100 000	2 698	192 430	2 234	145 964	.	.
100 000 - 500 000	3 812	845 701	3 353	708 732	.	.
500 000 - 1 Mill.	767	538 391	647	430 225	.	.
1 Mill. - 5 Mill.	533	1 051 294	532	944 359	.	.
5 Mill. und mehr	104	1 739 875	104	1 616 024	.	.
<b>Kapitalgesellschaften</b>						
Verlustfälle	13 245	-1 169 933	8	2 641	.	.
Gewinnfälle	29 398	3 928 505	16 842	3 403 322	.	.
<b>Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften</b>						
Verlustfälle	130	-9 820	.	.	130	-9 820
Gewinnfälle	450	259 253	226	196 080	.	.
<b>Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts</b>						
Verlustfälle	407	-252 530	.	.	407	-252 530
Gewinnfälle	342	376 168	97	368 954	.	.
<b>sonstige Rechtsformen</b>						
Verlustfälle	.	.	.	.	.	.
Gewinnfälle	1 831	10 804	.	.	.	.
<b>ausländische Rechtsformen</b>						
Verlustfälle	.	.	.	.	.	.
Gewinnfälle	310	3 619	.	.	.	.

1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

steuerpflichtige <sup>1)</sup>						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ		Anzahl	1 000 €	
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €			
<b>17 053</b>	<b>596 244</b>	-	-	<b>23 903</b>	<b>31 909 457</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>9</b>	<b>396</b>	-	-	<b>13 760</b>	<b>19 237 933</b>	<b>Verlustfälle</b>
.	.	-	-	35	9 633 456	weniger als -5 Mill.
.	.	-	-	163	2 349 213	-5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	186	1 278 418	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	1 066	1 925 964	-500 000 - -100 000
.	.	-	-	937	1 019 006	-100 000 - -50 000
.	.	-	-	1 286	692 348	-50 000 - -25 000
.	.	-	-	1 182	374 857	-25 000 - -15 000
.	.	-	-	1 008	418 135	-15 000 - -10 000
.	.	-	-	1 730	738 417	-10 000 - -5 000
.	.	-	-	6 167	808 118	-5 000 - 0
<b>17 044</b>	<b>595 847</b>	-	-	<b>10 143</b>	<b>12 671 524</b>	<b>Gewinnfälle</b>
.	.	-	-	3 572	3 304 622	0
.	.	-	-	2 800	866 654	1 - 5 000
1 673	1 577	-	-	917	620 678	5 000 - 10 000
1 137	1 854	-	-	527	394 781	10 000 - 15 000
1 592	4 143	-	-	662	619 558	15 000 - 25 000
2 384	11 555	-	-	626	604 772	25 000 - 50 000
2 201	21 883	-	-	431	550 100	50 000 - 100 000
3 328	106 268	-	-	435	1 730 898	100 000 - 500 000
644	64 528	-	-	115	1 240 543	500 000 - 1 Mill.
529	141 454	-	-	49	2 105 159	1 Mill. - 5 Mill.
104	241 649	-	-	9	633 759	5 Mill. und mehr
9	396	-	-	12 577	15 295 520	Verlustfälle
16 454	510 082	-	-	9 238	10 332 086	Gewinnfälle
-	-	-	-	124	778 372	Verlustfälle
221	29 300	-	-	204	1 890 331	Gewinnfälle
-	-	-	-	400	3 082 136	Verlustfälle
96	54 834	-	-	193	330 446	Gewinnfälle
-	-	-	-	570	69 916	Verlustfälle
.	.	-	-	420	115 703	Gewinnfälle
-	-	-	-	89	11 990	Verlustfälle
.	.	-	-	88	2 958	Gewinnfälle

[Inhalt](#)**3. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach wirtschaftlicher Gliederung**

Wirtschaftszweig (WZ 2008)	Körperschaft-					
	Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen			
			positiv		negativ	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
<b>A-S insgesamt</b>	<b>46 783</b>	<b>3 112 323</b>	<b>17 448</b>	<b>3 981 887</b>	<b>14 432</b>	<b>-1 437 499</b>
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	741	121 669	327	100 321	164	-12 440
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	83	367	33	5 521	28	-5 665
C Verarbeitendes Gewerbe darunter	5 842	831 215	2 492	1 027 900	1 709	-328 506
25 Herstellung von Metallereugnissen	1 162	160 059	549	177 132	321	-40 912
27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	307	29 277	145	43 472	93	-16 308
28 Maschinenbau	784	176 030	369	219 013	208	-66 632
D Energieversorgung	450	548 972	172	521 919	164	-14 503
E Wasserver-; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	448	-59 454	186	66 653	124	-137 791
F Baugewerbe	6 585	343 730	2 651	362 597	1 661	-72 895
41 Hochbau	1 537	140 703	459	152 828	413	-34 454
42 Tiefbau	334	40 477	166	38 773	78	-5 076
43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bau- installation und sonst. Ausbaugewerbe	4 714	162 550	2 026	170 996	1 170	-33 365
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	6 754	298 666	2 558	345 026	2 072	-86 843
45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1 472	57 966	626	67 490	438	-17 836
46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen und Krafträdern)	2 641	147 238	1 058	166 395	756	-37 732
47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	2 641	93 462	874	111 141	878	-31 275
H Verkehr und Lagerei	1 081	48 903	423	70 207	331	-28 284
I Gastgewerbe	1 217	18 914	367	25 763	404	-11 939
J Information und Kommunikation	2 306	108 534	887	133 943	770	-50 795
K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen	1 949	502 548	721	563 387	715	-80 216
L Grundstücks- und Wohnungswesen	4 001	175 761	1 212	163 968	1 488	-119 328
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaft- lichen und technischen Dienstleistungen darunter	6 253	189 114	2 780	270 518	1 930	-125 007
70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung	497	22 607	291	22 180	119	-2 406
71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung	3 135	22 776	1 380	73 550	997	-63 755
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2 822	98 959	1 102	131 086	921	-45 156
P Erziehung und Unterricht	388	2 681	117	13 763	133	-12 570
Q Gesundheits- und Sozialwesen	759	108 836	363	118 828	192	-14 423
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1 188	-103 685	197	10 802	412	-103 883
S Erbringung von sonst. Dienstleistungen	3 916	-123 408	860	49 685	1 214	-187 255

1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

steuerpflichtige <sup>1)</sup>						Wirtschaftszweig (WZ 2008)
festgesetzte Körperschaftsteuer				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>17 053</b>	<b>596 244</b>	-	-	<b>23 903</b>	<b>31 909 457</b>	<b>A-S Insgesamt</b>
318	15 042	-	-	359	282 565	A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei
31	828	-	-	48	36 684	B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden
2 454	154 000	-	-	2 992	6 752 834	C Verarbeitendes Gewerbe darunter
545	26 511	-	-	538	556 065	25 Herstellung von Metallerzeugnissen
144	6 518	-	-	146	262 465	27 Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
363	32 736	-	-	369	1 823 778	28 Maschinenbau
172	78 259	-	-	244	67 937	D Energieversorgung
181	9 997	-	-	223	5 782 955	E Wasserver-; Abwasser- und Abfall- entsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
2 589	54 386	-	-	3 180	1 714 595	F Baugewerbe
449	22 922	-	-	896	1 164 763	41 Hochbau
163	5 816	-	-	148	103 771	42 Tiefbau
1 977	25 648	-	-	2 136	446 061	43 Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bau- installation und sonstiges Ausbaugewerbe
2 482	51 725	-	-	3 473	1 495 128	G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
617	10 121	-	-	727	279 840	45 Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
1 023	24 933	-	-	1 285	858 247	46 Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahr- zeugen und Krafträdern)
842	16 671	-	-	1 461	357 041	47 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
416	10 520	-	-	560	354 081	H Verkehr und Lagerei
357	3 864	-	-	702	163 215	I Gastgewerbe
867	20 048	-	-	1 210	256 742	J Information und Kommunikation
704	83 856	-	-	1 045	1 567 481	K Erbringung von Finanz- und Versicherungs- dienstleistungen
1 168	24 593	-	-	2 389	7 544 062	L Grundstücks- und Wohnungswesen
2 734	40 504	-	-	2 971	998 376	M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaft- lichen und technischen Dienstleistungen darunter
287	3 323	-	-	186	41 492	70 Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
1 357	10 968	-	-	1 492	564 136	71 Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
1 075	19 662	-	-	1 398	778 876	N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen
111	2 064	-	-	224	57 985	P Erziehung und Unterricht
362	17 824	-	-	302	304 494	Q Gesundheits- und Sozialwesen
190	1 620	-	-	654	1 288 661	R Kunst, Unterhaltung und Erholung
842	7 449	-	-	1 929	2 462 784	S Erbringung von sonst. Dienstleistungen

[Inhalt](#)**4. Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige 2014 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen**

AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis	Körperschaft- steuerpflicht						
		Gesamtbetrag der Einkünfte		zu versteuerndes Einkommen				
				positiv		negativ		
		Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl
<b>14</b>	<b>Sachsen</b>	<b>46 783</b>	<b>3 112 323</b>	<b>17 448</b>	<b>3 981 887</b>	<b>14 432</b>	<b>-1 437 499</b>	<b>17 053</b>
	davon							
	Kreisfreie Städte	19 917	1 259 821	6 913	1 721 036	6 426	-752 874	6 729
	Landkreise	26 866	1 852 502	10 535	2 260 851	8 006	-684 626	10 324
<b>145</b>	<b>Chemnitz, NUTS 2-Region</b>	<b>14 904</b>	<b>1 236 790</b>	<b>6 014</b>	<b>1 553 800</b>	<b>4 395</b>	<b>-471 312</b>	<b>5 883</b>
14511	Chemnitz, Stadt	3 346	395 309	1 282	531 642	961	-177 108	1 243
14521	Erzgebirgskreis	3 095	236 963	1 257	270 065	919	-54 814	1 236
14522	Mittelsachsen	3 016	269 007	1 249	305 824	930	-74 765	1 225
14523	Vogtlandkreis	2 226	133 567	888	186 640	655	-74 487	869
14524	Zwickau	3 221	201 944	1 338	259 629	930	-90 137	1 310
<b>146</b>	<b>Dresden, NUTS 2-Region</b>	<b>17 629</b>	<b>1 192 347</b>	<b>6 654</b>	<b>1 567 113</b>	<b>5 552</b>	<b>-599 370</b>	<b>6 514</b>
14612	Dresden, Stadt	7 520	406 222	2 763	647 977	2 573	-351 511	2 702
14625	Bautzen	2 708	199 985	1 136	220 913	826	-55 809	1 129
14626	Görlitz	2 474	174 085	824	197 764	676	-59 049	804
14627	Meißen	2 764	249 511	1 056	314 980	815	-87 066	1 026
14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	2 163	162 544	875	185 480	662	-45 934	853
<b>147</b>	<b>Leipzig, NUTS 2-Region</b>	<b>14 250</b>	<b>683 186</b>	<b>4 780</b>	<b>860 974</b>	<b>4 485</b>	<b>-366 817</b>	<b>4 656</b>
14713	Leipzig, Stadt	9 051	458 291	2 868	541 417	2 892	-224 254	2 784
14729	Leipzig	2 869	174 981	1 070	191 688	892	-46 564	1 040
14730	Nordsachsen	2 330	49 914	842	127 869	701	-95 999	832

1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

Steuertätige <sup>1)</sup>					AGS	Land NUTS 2-Region Kreisfreie Stadt Landkreis
festgesetzte Körperschaftsteuer			verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres			
positiv	negativ					
1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €		
<b>596 244</b>	-	-	<b>23 903</b>	<b>31 909 457</b>	<b>14</b>	<b>Sachsen</b>
257 843	-	-	10 405	19 394 475		davon Kreisfreie Städte
338 401	-	-	13 498	12 514 983		Landkreise
<b>232 465</b>	-	-	<b>7 407</b>	<b>13 031 778</b>	<b>145</b>	<b>Chemnitz, NUTS 2-Region</b>
79 708	-	-	1 644	8 124 202	14511	Chemnitz, Stadt
40 436	-	-	1 555	984 296	14521	Erzgebirgskreis
45 848	-	-	1 527	1 252 400	14522	Mittelsachsen
27 605	-	-	1 144	1 050 377	14523	Vogtlandkreis
38 868	-	-	1 537	1 620 503	14524	Zwickau
<b>234 674</b>	-	-	<b>9 086</b>	<b>11 365 370</b>	<b>146</b>	<b>Dresden, NUTS 2-Region</b>
96 946	-	-	4 023	6 052 317	14612	Dresden, Stadt
33 088	-	-	1 284	1 879 026	14625	Bautzen
29 638	-	-	1 288	1 191 749	14626	Görlitz
47 184	-	-	1 388	1 517 533	14627	Meißen
27 819	-	-	1 103	724 745	14628	Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
<b>129 104</b>	-	-	<b>7 410</b>	<b>7 512 310</b>	<b>147</b>	<b>Leipzig, NUTS 2-Region</b>
81 189	-	-	4 738	5 217 955	14713	Leipzig, Stadt
28 742	-	-	1 492	717 069	14729	Leipzig
19 173	-	-	1 180	1 577 286	14730	Nordsachsen

[Inhalt](#)
**5. Darstellung des zu versteuernden Einkommens und des verbleibenden Verlustvortrags  
der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2014**

Besteuerungsgrundlage	Körperschaftsteuerpflichtige <sup>1)</sup>					
	insgesamt		Verlustfälle		Gewinnfälle	
	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €
Bilanzgewinn	24 739	3 786 733	419	66 579	24 320	3 720 155
Bilanzverlust	14 741	-1 743 010	14 000	-1 679 921	741	-63 088
Gesamtbetrag der nicht abziehbaren Aufwendungen	28 048	1 626 249	7 495	153 171	20 553	1 473 078
Summe der Einkünfte	46 730	2 652 049	14 452	-1 436 009	32 278	4 088 058
Freibetrag für Land- und Forstwirte	4	3	-	-	4	3
Zuwendungen zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke	10 016	32 750	2 044	1 931	7 972	30 819
Beim Organträger: dem Organträger zu zurechnendes Einkommen der Ogangesellschaft	348	471 105	65	-49 172	283	520 276
<b>Gesamtbetrag der Einkünfte</b>	<b>46 783</b>	<b>3 112 323</b>	<b>14 452</b>	<b>-1 466 025</b>	<b>32 331</b>	<b>4 578 348</b>
Verlustabzug						
aus dem Verlustvortrag	9 364	532 166	-	-	9 364	532 166
aus dem Verlustvortrag des Folgejahres	1 754	61 946	-	-	1 754	61 946
Einkommen	46 779	2 546 556	14 452	-1 434 857	32 327	3 981 413
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG	840	2 168	-	-	840	2 168
<b>Zu versteuerndes Einkommen</b>						
<b>positiv</b>	<b>17 448</b>	<b>3 981 887</b>	<b>8</b>	<b>2 641</b>	<b>17 440</b>	<b>3 979 246</b>
<b>negativ</b>	<b>14 432</b>	<b>-1 437 499</b>	.	.	.	.
Berechnung der Körperschaftsteuer						
Höhe der mit 15 % zu versteuernden Einkommensteile	17 448	3 981 887	8	2 641	17 440	3 979 246
Höhe der Steuerschuld der mit 15% belasteten Einkommensteile	17 053	597 275	8	396	17 045	596 879
Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 bis 5 KStG sowie § 12 Außensteuergesetz (ASTG)	134	1 031	-	-	134	1 031
Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag aufgrund von Ausschüttungen nach § 38 Abs. 2 KStG	-	-	-	-	-	-
<b>Festgesetzte Körperschaftsteuer</b>						
<b>positiv</b>	<b>17 053</b>	<b>596 244</b>	<b>9</b>	<b>396</b>	<b>17 044</b>	<b>595 847</b>
<b>negativ</b>	-	-	-	-	-	-
Anzurechnende Beträge/Steuerabzug	15 046	99 316	4 129	14 355	10 917	84 961
Verbleibende Körperschaftsteuer						
positiv	16 756	545 711	4	296	16 752	545 415
negativ	7 062	-48 784	4 125	-14 256	2 937	-34 528
Solidaritätszuschlag						
festgesetzter Solidaritätszuschlag	16 913	32 793	8	22	16 905	32 772
anzurechnender Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	10 055	5 464	2 436	792	7 619	4 671
verbleibender Solidaritätszuschlag	20 936	27 330	2 437	-771	18 499	28 100
<b>Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags</b>						
Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Vorjahres	22 723	31 098 278	9 694	17 877 020	13 029	13 221 257
Steuerlicher Verlust des Berichtsjahres	14 433	1 437 502	.	.	.	.
Verlustrücktrag auf das Einkommen des Vorjahres (höchstens 1 Mill. Euro)	1 669	50 000	1 669	50 000	-	-
Abzug des zum Ende des Vorjahres festgestellten Verlustvortrags im Berichtsjahr im Falle von Umwandlungen mit steuerlicher Rückwirkung beim übernehmenden Rechtsträger	-	-	-	-	-	-
Betrag bis 1 Mill. Euro	9 364	402 075	-	-	9 364	402 075
60 % des 1 Mill. Euro Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigenden Betrags	71	130 091	-	-	71	130 091
Summe der berücksichtigten Verlustvorträge	9 364	532 166	-	-	9 364	532 166
<b>Verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres</b>	<b>23 903</b>	<b>31 909 457</b>	<b>13 760</b>	<b>19 237 933</b>	<b>10 143</b>	<b>12 671 524</b>

1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

**6. Organgesellschaften 2014 nach Größenklassen des Gesamtbetrags der Einkünfte**

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Organ-				
	Gesamtbetrag der Einkünfte <sup>2)</sup>	Einkommen <sup>2)</sup>			
		insgesamt	darunter		
			dem Organträger zuzurechnendes Einkommen	Ausgleichs- zahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaften	
Anzahl	1 000 €				
<b>Insgesamt</b>	<b>990</b>	<b>901 461</b>	<b>901 461</b>	<b>872 222</b>	<b>1 079</b>
<b>Verlustfälle</b>	<b>336</b>	<b>-702 099</b>	<b>-702 099</b>	<b>-702 342</b>	<b>199</b>
weniger als -5 Mill.	14	-564 728	-564 728	-564 734	.
-5 Mill. - -1 Mill.	39	-89 734	-89 734	-89 960	.
-1 Mill. - -500 000	25	-18 830	-18 830	-18 830	.
-500 000 - -100 000	91	-24 365	-24 365	-24 366	.
-100 000 - -50 000	36	-2 649	-2 649	-2 656	.
-50 000 - -25 000	28	-996	-996	-997	.
-25 000 - -15 000	18	-353	-353	-356	.
-15 000 - -10 000	15	-189	-189	-189	.
-10 000 - -5 000	24	-173	-173	-173	.
-5 000 - 0	46	-80	-80	-81	.
<b>Gewinnfälle</b>	<b>654</b>	<b>1 603 560</b>	<b>1 603 560</b>	<b>1 574 564</b>	<b>880</b>
0	11	-	-	-	-
1 - 5 000	33	70	70	68	-
5 000 - 10 000	20	145	145	145	-
10 000 - 15 000	13	162	162	161	-
15 000 - 25 000	23	456	456	451	-
25 000 - 50 000	54	2 026	2 026	2 023	-
50 000 - 100 000	60	4 267	4 267	4 245	.
100 000 - 500 000	177	45 807	45 807	45 476	.
500 000 - 1 Mill.	85	60 735	60 735	60 221	373
1 Mill. - 5 Mill.	115	255 998	255 998	249 541	438
5 Mill. und mehr	63	1 233 892	1 233 892	1 212 233	-

1) Einschließlich Organträger, die auch Organgesellschaft sind.

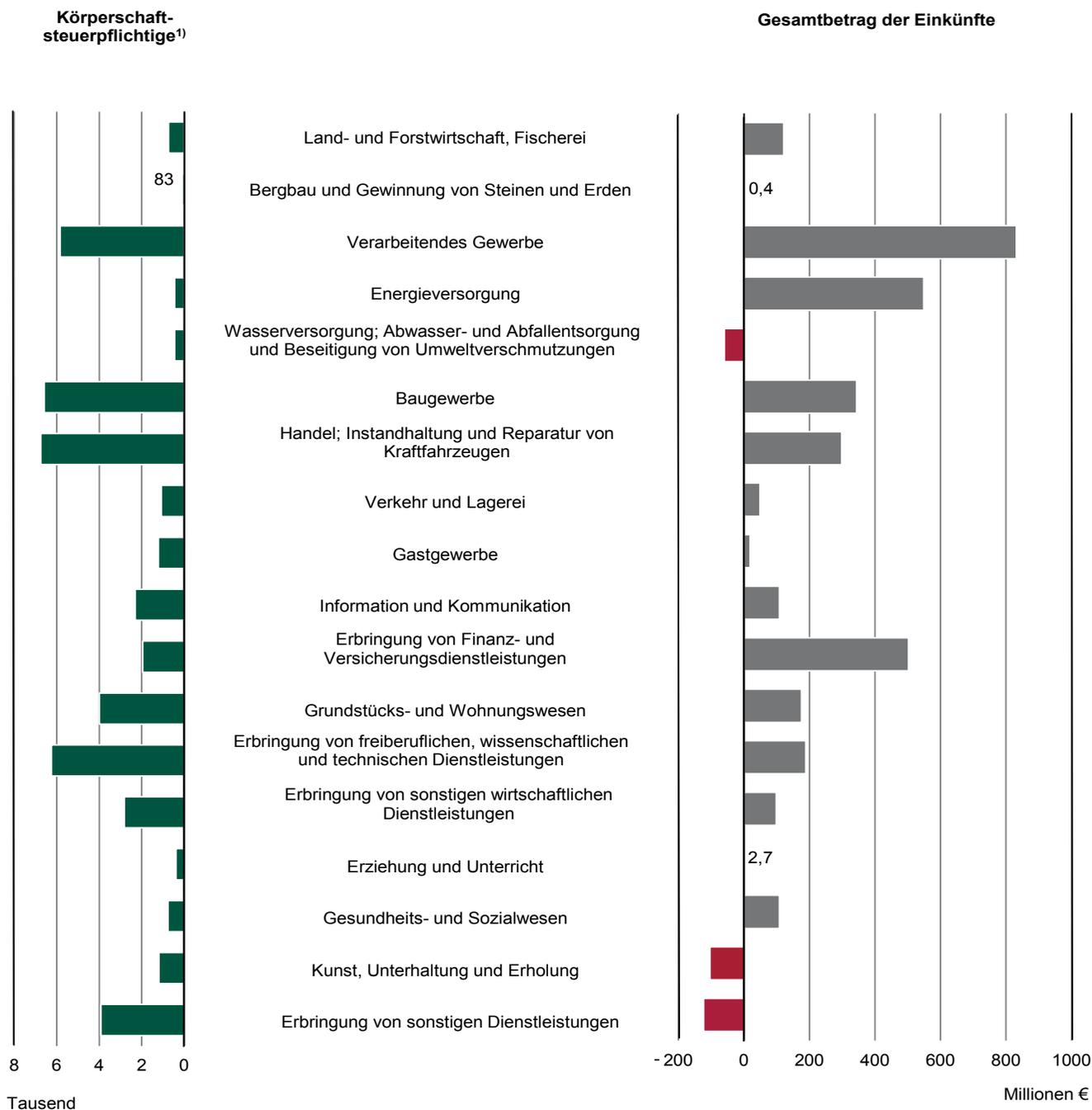
2) Nach Hinzurechnung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens.

3) Nur auf das von der Organgesellschaft zu versteuernde Einkommen.

gesellschaften <sup>1)</sup>						Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €
festgesetzte Körperschaftsteuer <sup>3)</sup>				verbleibender Verlustvortrag zum 31.12. des Berichtsjahres		
positiv		negativ				
Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	Anzahl	1 000 €	
<b>60</b>	<b>4 386</b>	-	-	<b>346</b>	<b>2 199 105</b>	<b>Insgesamt</b>
<b>11</b>	<b>36</b>	-	-	<b>150</b>	<b>1 598 110</b>	<b>Verlustfälle</b>
.	.	-	-	8	1 390 698	weniger als -5 Mill.
.	.	-	-	18	152 530	-5 Mill. - -1 Mill.
.	.	-	-	13	3 609	-1 Mill. - -500 000
.	.	-	-	37	16 786	-500 000 - -100 000
.	.	-	-	14	5 026	-100 000 - -50 000
.	.	-	-	14	566	-50 000 - -25 000
.	.	-	-	7	2 572	-25 000 - -15 000
-	-	-	-	9	7 711	-15 000 - -10 000
-	-	-	-	10	17 656	-10 000 - -5 000
.	.	-	-	20	956	-5 000 - 0
<b>49</b>	<b>4 349</b>	-	-	<b>196</b>	<b>600 995</b>	<b>Gewinnfälle</b>
-	-	-	-	5	168	0
.	.	-	-	11	249	1 - 5 000
-	-	-	-	9	319	5 000 - 10 000
.	.	-	-	8	2 394	10 000 - 15 000
.	.	-	-	7	315	15 000 - 25 000
.	.	-	-	13	4 766	25 000 - 50 000
.	.	-	-	25	15 434	50 000 - 100 000
11	50	-	-	50	41 499	100 000 - 500 000
8	77	-	-	22	7 440	500 000 - 1 Mill.
13	969	-	-	26	18 424	1 Mill. - 5 Mill.
10	3 249	-	-	20	509 986	5 Mill. und mehr

[Inhalt](#)

**Abb. 1 Gesamtbetrag der Einkünfte der unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen 2014 nach Wirtschaftsabschnitten**



1) Ohne Organgesellschaften und Organträger, die zugleich Organgesellschaft sind.

# Jährliche Körperschaftsteuerstatistik 2012



Erscheinungsfolge: jährlich  
Erschienen im Juli 2016

Ihr Kontakt zu uns:  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 05

# Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle Körperschaftsteuerpflichtigen, die maschinell veranlagt werden.
  - *Räumliche Abdeckung*: Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer.
  - *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
  - *Periodizität*: Jährlich (erstmalig 2005).
  - *Rechtsgrundlagen*: § 2b des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.
  - *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Es werden ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen sowie Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet.
  - *Nutzerbedarf*: Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
  - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden werden die Daten direkt an das Statistische Bundesamt geliefert.
  - *Beantwortungsaufwand*: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der maschinellen Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität*: Die Aktualität der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik ist vergleichsweise gering.
  - *Pünktlichkeit*: Planmäßig 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Da Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
  - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistikübergreifende Kohärenz*: Neben der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik existiert eine dreijährliche Bundesstatistik. Die Ergebnisse dieser beiden Statistiken zum gleichen Berichtsjahr können aus methodischen Gründen voneinander abweichen.
  - *Statistikinterne Kohärenz*: Die Ergebnisse sind in sich kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht. Die Ergebnisse können unter folgendem Link abgerufen werden: [Jährliche Körperschaftsteuerstatistik](#)
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Klassifikation der Wirtschaftszweige*: Die Ergebnisse des Berichtsjahres 2011 werden nach WZ 2008 aufgliedert.

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Gegenstand der Statistik sind sämtliche maschinelle Veranlagungen zur Körperschaftsteuer. Die Körperschaftsteuer ist eine besondere Art der Einkommensteuer für juristische Personen, andere Personenvereinigungen und Vermögensmassen. Besteuerungsgrundlage ist unter Berücksichtigung des Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetzes das Einkommen, das die Körperschaft innerhalb des Berichtsjahres bezogen hat.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Körperschaftsteuerpflichtigen. Diese teilen sich in unbeschränkt und beschränkt Körperschaftsteuerpflichtige sowie die steuerbefreiten (partiell steuerpflichtigen) Körperschaften auf.

## 1.3 Räumliche Abdeckung

Bundesrepublik Deutschland und Bundesländer.

## 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

## 1.5 Periodizität

Jährlich (erstmalig 2005).

## 1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

- § 2b des Gesetzes über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Körperschaftsteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
- Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Körperschaftsteuerstatistik unterliegen dem Steuer- (§ 30 AO) und Statistikgeheimnis (§ 16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Nach § 2a Abs. 3 StStatG übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder für Zusatzaufbereitungen einschließlich der Entwicklung und des Betriebs von Mikrosimulationsmodellen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems. § 7 Abs. 6a StStatG ist entsprechend anzuwenden. Das Statistische Bundesamt darf an die statistischen Ämter der Länder die ihren jeweiligen Erhebungsbereich betreffenden Einzelangaben für Sonderaufbereitungen auf regionaler Ebene übermitteln.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

### **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Insgesamt weist die jährliche Körperschaftsteuerstatistik als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 Jahren.

## **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

### **2.1 Inhalte der Statistik**

#### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Die Körperschaftsteuerstatistik bildet die Veranlagung zur Körperschaftsteuer eines Veranlagungszeitraums ab. Von den steuerpflichtigen Körperschaften werden dabei bis einschließlich Veranlagungsjahr 2007 ausgewählte Kennzahlen aus dem Festsetzungsverfahren sowie Angaben über Einkünfte, Einkommen, zu versteuerndes Einkommen, Sondervergünstigungen sowie Körperschaftsteuer erhoben und ausgewertet. Ab Veranlagungsjahr 2008 werden alle auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung enthaltenen Angaben erhoben und ausgewertet. Des Weiteren werden von den Körperschaften der Sitz (Gemeinde), die Rechtsform, das Organschaftsverhältnis, der Wirtschaftszweig, die Art der Steuerpflicht sowie die Veranlagungsart einbezogen.

#### **2.1.2 Klassifikationssysteme**

Für jeden unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst (siehe [WZ 2008](#)). Für die beschränkt Steuerpflichtigen wird die wirtschaftliche Tätigkeit nur teilweise erfasst.

#### **2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen**

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der Veranlagung zur Körperschaftsteuer erfassten Angaben.

### **2.2 Nutzerbedarf**

Die jährliche Körperschaftsteuerstatistik liefert wesentliche Informationen über das Aufkommen dieser Steuer, über die Belastung der einzelnen Unternehmen sowie über die Wirkungsweise des bestehenden Steuersystems überhaupt. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Analysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar.

Zu den Hauptnutzern der Körperschaftsteuerstatistik zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

### **2.3 Nutzerkonsultation**

Da die jährliche Körperschaftsteuerstatistik auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht. Die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können in der Nutzerkonferenz "Finanz- und Steuerstatistik" eingebracht werden.

## **3 Methodik**

### **3.1 Konzept der Datengewinnung**

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung. Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus Veranlagungsbescheiden der Finanzverwaltung entnommen. Dadurch können die Daten kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt werden.

### **3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung**

Die Daten der Körperschaftsteueranmeldungen werden von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an das Statistische Bundesamt übermittelt. Das Statistische Bundesamt erstellt die Bundesergebnisse.

Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur Körperschaftsteuererklärung (diese sind z.B. unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) abrufbar). Die für Auswertungszwecke verfügbare Erhebungsmerkmale der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik 2011 können dem Nutzer in Form einer Datensatzbeschreibung auf Anfrage bereitgestellt werden.

### **3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)**

Die Daten werden um Doppelfälle und Massenfehler bereinigt (siehe auch 4.1).

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Trifft nicht zu.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. Alle drei Jahre muss von den Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände (z. B. Abschreibungen, Steuervergünstigungen) für statistische Zwecke enthält.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Bei der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine Vollerhebung der maschinellen Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität aufweisen, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Die Daten stammen aus dem Besteuerungsverfahren. Daher ist mit wenigen Einschränkungen (siehe 4.3) von einer hohen Qualität auszugehen. Bei Angaben, die nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb), kann es qualitative Einschränkungen geben.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Trifft nicht zu.

### **4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler**

Die Veröffentlichungen zur jährlichen Körperschaftsteuerstatistik umfassen die maschinellen Fälle aus drei von vier Bearbeitungsjahren eines Veranlagungsjahres. Nicht berücksichtigt sind daher manuelle Fälle sowie Steuererklärungen, die erst im vierten Bearbeitungsjahr nach dem Veranlagungsjahr abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die erst im vierten Bearbeitungsjahr entschieden werden. Da jedoch alle vier Bearbeitungsjahre vorliegen, können abschließend entsprechende Auswertungen dazu vorgenommen werden.

Bei der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik handelt es sich um eine zentrale, d.h. im Statistischen Bundesamt durchgeführte Statistik. Daher können nötige Korrekturen nicht im gleichen Umfang wie bei einer dezentralen Statistik durchgeführt werden, was zu qualitativen Einschränkungen führen kann. Es werden jedoch Doppelfallprüfungen und maschinelle Korrekturen/Umsetzungen vorgenommen. Zudem werden Plausibilitätsprüfungen (jedoch i.d.R. ohne anschließende Korrektur) durchgeführt, so dass dem Nutzer ein Hinweis auf die Qualität der Daten gegeben werden kann.

Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Bei der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Trifft nicht zu.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Trifft nicht zu.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Aufgrund der langen Veranlagungsdauer (3 Jahre nach Ende des Berichtsjahres), der schwierigen Aufbereitung und der großen Datenmenge ist die Aktualität der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik gering. Für Sonderauswertungen können erste vorläufige Ergebnisse ermittelt werden.

### **5.2 Pünktlichkeit**

Die Standardveröffentlichungen liegen planmäßig ca. 3 ½ Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vor. Da aber grundsätzlich jährlich Daten von den Finanzverwaltungen übermittelt werden, können vorher im Rahmen von Sonderauswertungen erste vorläufige Ergebnisse ermittelt werden.

## **6 Vergleichbarkeit**

### **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Da das Einkommen- und das Körperschaftsteuergesetz Bundesgesetze sind, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

## 6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Neben der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik existiert eine dreijährliche Bundesstatistik, deren Ergebnisse in der [Fachserie 14 Reihe 7.2](#) veröffentlicht werden. Aufgrund von methodischen Unterschieden können die Ergebnisse für das gleiche Berichtsjahr voneinander abweichen, hierzu zählen insbesondere das Fehlen der manuellen Fälle sowie fehlende Korrekturen von Einzelfällen. Für ausführliche Informationen zu dieser Thematik siehe: [Jährliche Körperschaftsteuerstatistik – Methodik und erste Ergebnisse](#).

### 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik sind in sich kohärent.

### 7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

Elektronische Veröffentlichungen:

Die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik werden online veröffentlicht und können auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes über folgenden Link kostenfrei abgerufen werden:

[Jährliche Körperschaftsteuerstatistik](#).

Darüber hinaus können Informationen über den Auskunftsdienst (Kontaktformular) angefordert werden:

[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt).

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Zur jährlichen Körperschaftsteuerstatistik: Juliane Gude: Jährliche Körperschaftsteuerstatistik - Methodik und erste Ergebnisse. In: Wirtschaft und Statistik 12/2010, S. 1089 ff.

Zur dreijährlichen Bundesstatistik: Christopher Gräb: Körperschaftsteuerstatistik 2001. In: Wirtschaft und Statistik 1/2006, S. 66 ff.

### 8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

## 9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Ab dem Berichtsjahr 2009 werden die Ergebnisse der jährlichen Körperschaftsteuerstatistik erstmals nach der Wirtschaftszweigklassifikation WZ 2008 aufgegliedert.